



Foto: Symbolbild/stuewer-tierfoto.de

Einsatz von «Erziehungshilfen»

In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@hundemagazin.ch.

Frau M. aus Zug schrieb uns:

In meiner Nachbarschaft hat sich eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern einen Border Collie-Welpen angeschafft. Ich bin selbst Besitzerin eines Hundes, der einer Rasse angehört, die für die Arbeit gezüchtet wurde, so wie die Border Collies. Sporadisch sehe ich die Frau oder eines der Kinder auf einem Spaziergang mit dem Hund. Der Hund wirkt auf mich nervös und ist unsicher. Als ich nun neulich der Nachbarin wieder begegnet bin, blieb mir fast die Spucke weg; der noch nicht mal einjährige Hund trug ein Kästchen am Halsband. Mir wurde erklärt, dass der Hundetrainer, zu dem sie jetzt mit dem Hund ins Training geht, ihr das Gerät empfohlen habe. Mittels Fernbedienung kann die Besitzerin des Hundes einen Stromstoss am Halsband auslösen, sodass der Hund von seinem aktuellen Tun, in diesem Fall ist es der Rückruf, der anscheinend noch nicht klappt, ablässt. Ich bin total entsetzt; es ist schlimm, dass man einen jungen Hund, der so intelligent und arbeitsfreudig ist wie der Border mit einem solchen Gerät erzieht. Ich vermute, das Tier ist einfach grundsätzlich unterfordert und gelangweilt. Aber noch schlimmer ist, dass ein sogenannter Hundetrainer solche Geräte als Erziehungshilfe empfiehlt und anscheinend verkauft. Kann man dagegen etwas unternehmen? Darf er diese Geräte einfach so weitergeben? Und kann sich einfach jeder Hundetrainer nennen und entsprechende Dienstleistungen anbieten?

Liebe Frau M.,

Leider kommt es tatsächlich immer wieder vor, dass sich Leute Hunde anschaffen, die eigentlich gar nicht zu ihnen passen. Häufig informieren sie sich vorgängig nicht genügend über die jeweilige Rasse sowie deren Ansprüche und Bedürfnisse. In dem von Ihnen geschilderten Fall scheint es so zu sein, dass der Hund unter- und seine Halterin mit dessen Erziehung entsprechend überfordert ist. In solchen Situationen sind Hundebesitzer dann oftmals versucht, für die Erziehung des Tieres gewisse Hilfsmittel einzusetzen. Selbstverständlich müssen dabei aber stets die Schranken des Tierschutzrechts beachtet werden. Prinzipiell gilt, dass entsprechende Geräte nicht so verwendet werden dürfen, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Verhaltenskorrekturmaassnahmen müssen immer der Situation angepasst erfolgen.

Nicht alle Hilfsmittel sind in der Hunderziehung erlaubt

Es gibt jedoch auch Hilfsmittel in der Hunderziehung, deren Einsatz generell verboten ist. Hierzu gehören neben Metall- und Lederhalsbändern mit nach innen gebogenen stumpfen oder spitzen Gliedern oder Stacheln etwa auch Geräte, die mit unangenehmen akustischen Signalen oder chemischen Stoffen wirken. Ebenfalls ausdrücklich untersagt sind zudem sämtliche Hilfsmittel, mit denen dem Hund Stromstösse verpasst werden. Das Verwenden eines elektrisierenden Geräts zur Hunderziehung, wie es von Ihrer Nachbarin praktiziert wird, stellt somit einen klaren Verstoß gegen das Tierschutzrecht dar.

Am besten das Gespräch mit der Halterin suchen

Da den Hunden durch die Stromstösse unter Umständen erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden, kann der Einsatz entsprechender Hilfsmittel durchaus eine Misshandlung und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinn bedeuten. Ich würde Ihnen empfehlen, mit der Hundehalterin das Gespräch zu suchen und sie auf die Problematik und die Rechtswidrigkeit ihrer Erziehungsmethoden aufmerksam zu machen. Theoretisch könnten Sie natürlich auch eine Strafanzeige bei der Polizei einreichen oder eine Meldung beim kantonalen Veterinärndienst machen. Da die fehlbare Halterin aber vermutlich einfach auf ihren Hundetrainer vertraut, der ihr offenbar zu dem elektrisierenden Gerät geraten hat, ist es gut möglich, dass sie sich im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs von der Tierschutzwidrigkeit solcher Geräte überzeugen lässt und künftig auf deren Einsatz verzichtet. Wenn sie sich hingegen uneinsichtig zeigt, sollten sie sich unbedingt an die zuständigen Behörden wenden und diese über den Sachverhalt in Kenntnis setzen.

Keine generelle Ausbildungspflicht für Hundetrainer

Tatsächlich ist aber vor allem die Tatsache äusserst bedenklich, dass ein Hundetrainer zu solchen Methoden rät. Von einem verantwortungsvollen Hundetrainer muss erwartet werden, dass er die rechtlichen Grundlagen zur Hundehaltung zumindest in den Grundzügen kennt. Schliesslich ist es seine Aufgabe, Hundehaltende über die Bedürfnisse ihrer Tiere zu informieren und ihnen Hinweise für ein korrektes Verhalten im Umgang mit diesen zu geben. Vor diesem Hintergrund ist es umso

schlimmer, wenn ein solcher «Experte» seinen Kunden – die natürlich in der Regel auf seinen Rat vertrauen – Erziehungsmassnahmen empfiehlt, die aus tierschützerischer Sicht höchst problematisch sind und darüber hinaus sogar gegen geltendes Recht verstossen.

Es bedarf aber tatsächlich keiner besonderen Qualifikation, um sich Hundetrainer nennen zu dürfen. Besondere gesetzliche Anforderungen bestehen lediglich für jene Ausbilder, die den obligatorischen Sachkundenachweis für Hundehaltende anbieten. Diese müssen mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit Hunden vorweisen können und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung bei einer vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) hierfür speziell anerkannten Organisation absolviert haben. Selbstverständlich müssen aber auch Hundetrainer ohne staatlich anerkanntes Zertifikat das Tierschutzrecht beachten. Wenn der Trainer der Border Collie-Halterin dieser zur Verwendung eines elektrisierenden Hilfsmittels geraten und ihr ein solches Gerät möglicherweise sogar noch selbst abgegeben hat, stellt dies unter Umständen eine Anstiftung zu einem Verstoß gegen das Tierschutzrecht dar. Man könnte gegen den Trainer folglich eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten. Ebenfalls möglich wäre eine Meldung an den kantonalen Veterinärndienst, der theoretisch die Möglichkeit hätte, dem Hundetrainer den berufsmässigen Umgang mit Tieren zu verbieten – dies allerdings nur, wenn dieser tatsächlich wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen das Tierschutzrecht bestraft wird. 🐾

Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch

Qualipet-Best.-Nr. F21113851

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

**STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT**

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):
87-700700-7